

RS OGH 2021/4/20 2Ob228/11k, 4Ob60/21h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2021

Norm

Brüssel IIa-VO Art8

Brüssel IIa-VO Art20

Rechtssatz

Das Zuständigkeitssystem der Brüssel IIa-VO wird durch deren Art 20 jedoch nicht verdrängt. Es kann daher auch jenes Gericht, bei dem die Hauptsache nach den Art 8 ff Brüssel IIa-VO anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassen. Art 20 Brüssel IIa-VO erfasst hingegen nur Maßnahmen von Gerichten, die hinsichtlich der elterlichen Verantwortung nicht nach einem der erwähnten Zuständigkeitstatbestände zuständig sind. Das Zuständigkeitssystem der Brüssel IIa-VO wird durch deren Artikel 20, jedoch nicht verdrängt. Es kann daher auch jenes Gericht, bei dem die Hauptsache nach den Artikel 8, ff Brüssel IIa-VO anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassen. Artikel 20, Brüssel IIa-VO erfasst hingegen nur Maßnahmen von Gerichten, die hinsichtlich der elterlichen Verantwortung nicht nach einem der erwähnten Zuständigkeitstatbestände zuständig sind.

Entscheidungstexte

- RS0127837">2 Ob 228/11k
Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 228/11k
Bem: Vgl EuGH 15. 7. 2010, C?256/09, Rz 63 f. (T1)
Veröff: SZ 2012/56
- RS0127837">4 Ob 60/21h
Entscheidungstext OGH 20.04.2021 4 Ob 60/21h
nur: Das Zuständigkeitssystem der Brüssel IIa-VO wird durch deren Art 20 jedoch nicht verdrängt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127837

Im RIS seit

20.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at